

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Referat Familie und Konsumentenschutz
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

AN S U C H E N

um Gewährung einer Familienförderung bei MEHRLINGSGEBURTEN
nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kinder, für die eine einmalige Förderung bei Mehrlingsgeburten beantragt wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürger- schaft	männ- lich	weib- lich	lebt im gem. Haushalt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Förderungswerber/in

Persönliche Angaben

Familienname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ SV-Nr. _____

Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend

Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) _____

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____

Straße / Hausnummer _____

Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung bei Mehrlingsgeburten auf folgendes Konto

Kreditinstitut _____

BLZ _____ Konto Nr. _____

Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in

Familienname _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ SV-Nr. _____
Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich
Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend
Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die **unter I. 1. und I. 2.** zum **Wohnsitz** gemachten Angaben und die **unter I. 2.** angeführte **Adresse** korrekt sind;

Angabe der Personen, die an der selben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

2. die **unter I. 1.** genannten **Kinder**

- die österreichische Staatsbürgerschaft
 die _____ Staatsbürgerschaft besitzen;

3. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden und die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.

Ort, Datum

Gemeindesiegel, Bürgermeister

III. Unterlagen

- Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe

IV. Erklärung

Ich (wir) erkläre(n),

1. dass i ch/wir mit der auto mationsunterstützten Date nverarbeitung der Anga ben du rch d as Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind;
2. die Fö rderung zurü ckzuerstatten, wen n die se du rch un richtige oder unvoll ständige Ang aben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/in

ERLÄUTERUNGEN

1) Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Die Geburt von Mehrlingen bringt zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich. Durch Gewährung einer Förderung soll unabhängig vom Einkommen ein Beitrag zum Ausgleich dieser Nachteile geleistet werden.

Der einmalige Förderungsbetrag beträgt bei einer

- a) ZWILLINGSGEBURT 700 €
- b) DRILLINGSGEBURT 1000 €

und erhöht sich für jedes weitere Mehrlingskind um 300 €

Die Antragstellung hat innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen.

2) Förderungswerber

sind ALLEINERZIEHENDE oder Personen, die in einer EHE oder in einer LEBENSGEMEINSCHAFT mit den unversorgten Kindern im gemeinsamen Haushalt ZUSAMMENLEBEN.

3) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

4) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 Familienförderungsgesetz sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

Sind zur Beurteilung des Antrags weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingbracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

5) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!